

# Mitzeichnungsantrag des Investors Mitantrag des Investors

Vorgangsnummer:

<b>1.1 Daten der Authentifizierung</b>	
Die Authentifizierung mit Datum über das Elster-Unternehmenskonto ersetzt die Unterschrift in Papierform. Mit dem Einreichen dieses Antrags wird ein rechtsverbindlicher Antrag auf Gewährung öffentlicher Finanzierungshilfen an die gewerbliche Wirtschaft mit voller Verantwortlichkeit gestellt.	
Wenn das sich authentifizierende Unternehmen nicht mit dem antragstellenden Unternehmen übereinstimmt, ist eine wirksame Antragstellung nicht möglich. Allerdings kann das antragstellende Unternehmen ein Elster-Organisationszertifikat des Unternehmens einem bevollmächtigten Dritten für eine wirksame Antragstellung zur Verfügung stellen.	
Name des Unternehmens:	
Straße, Hausnummer:	
PLZ, Ort:	
Mir ist bekannt, dass ein wirksamer Antrag nur gestellt werden kann, wenn das sich authentifizierende Unternehmen (1.1) und das antragstellende Unternehmen (1.2) identisch sind.	
<b>1.2 Unternehmen des Investors</b>	
Unternehmensname:	
Straße, Hausnummer:	
PLZ, Ort:	
Rechtsform:	
<b>1.3 Ansprechpartner</b>	
Anrede, Titel:	
Vorname, Name:	
Telefonnummer:	
E-Mail-Adresse:	
<b>1.4 Angaben zum BRF-Nutzerantrag und zur Rechtsbeziehung</b>	
Upload des BRF-Nutzerantrags:	
Vorgangsnummer des BRF-Nutzerantrags:	
Rechtsbeziehung zwischen Investor und Nutzer:	

MUSTER

## 1.5 Erklärungen des Investors beim 2-Unternehmen-Mitzeichnungsantrag

Die nachfolgenden Erklärungen sind unternehmensbezogen, d.h. sie sind sowohl vom Nutzer im Rahmen des Nutzerantrags, als auch vom Investor im Rahmen des vorliegenden Mitzeichnungsantrags abzugeben.

Als Investor bestätige(n) wir/ich die Richtigkeit der vom Nutzer unter Nrn.1, 3, 10 und 11 des Nutzerantrags für mein Unternehmen getätigten Angaben (Angaben zum Unternehmen, Vorhaben, Investitionsort, Investitions- und Finanzierungsplan).

Uns/mir ist bekannt, dass die beantragte Zuwendung eine Subvention im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (StGB) ist und dass ein Subventionsbetrug strafbar ist. Die einzelnen Regelungen des § 264 StGB sowie der §§ 3, 4 Subventionsgesetz (SubVG) sind uns/mir bekannt. Die subventionserheblichen Tatsachen, deren unrichtige oder unvollständige Angabe eine Strafbarkeit wegen Subventionsbetrugs nach sich ziehen kann, habe(n) wir/ich zur Kenntnis genommen und ihre Richtigkeit nochmals überprüft. Insbesondere die Angaben unter den Nrn. 1, 3, 10 und 11 des Nutzerantrags wurden geprüft. Darüber hinaus wird auch die Richtigkeit und Vollständigkeit der im Mitzeichnungsantrag und in den Anlagen insoweit gemachten Angaben hiermit versichert.

Der Investor ist unterrichtet, dass die Angaben

- über den Antragsteller und den Zuwendungsempfänger (einschließlich Rechtsform, Beteiligungsverhältnisse, Anzahl der Beschäftigten und Dauerarbeitsplätze, Jahresumsatz und Jahresbilanzsumme),
- zum Subventionszweck und zum Vorhaben,
- zu Kosten und Finanzierung des Projekts, insbesondere auch zu anderen Finanzierungshilfen sowie zu Zuwendungen Dritter,
- in dem Antrag beizufügenden Unterlagen wie Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen, verdiente Abschreibungen in den letzten drei Jahren, Haushalts- oder Wirtschaftspläne, Überleitungsrechnungen, Vermögensverhältnisse und sonstigen Einkünfte,
- zur Verwendung der Zuwendung,
- zur Art und Weise der Verwendung der aus der Zuwendung beschafften Gegenstände,
- zum Beginn des Vorhabens,
- zu anderen öffentlichen Finanzierungshilfen, in den Mittelabrufen (also insbesondere, dass die Zuwendung ausschließlich zur Erfüllung des im Bewilligungsbescheids näher bezeichneten Zuwendungszwecks verwendet und nicht zuwendungsfähige Beträge, Rückforderungen und Rückzahlungen abgesetzt wurden),
- in den Mitteilungen oder Sachberichten über den Projektstand
- zu den Mitteilungs- und Nachweispflichten nach Nrn. 4 und 5 der dem Zuwendungsbescheid beigefügten Besonderen Nebenbestimmungen für Zuwendungen an die gewerbliche Wirtschaft (BNZW),
- zu Zahlungeinstellungen, Wechselprotesten, gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichsverfahren, Konkurs- bzw. Insolvenzverfahren, Verfahren zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung nach § 807 ZPO, Strafverfahren oder Gewerbeuntersagungsverfahren bei der Firma, ihren Inhabern, ihren Gesellschaftern oder bei den mit der Leitung einer Betriebsstätte beauftragten Personen,

für die Gewährung bzw. Rückforderung der Zuwendung von Bedeutung und somit subventionserheblich im Sinne von § 264 Strafgesetzbuch sind.

Der Investor ist auf die Bestimmungen des Subventionsgesetzes vom 29.07.1976 (BGBl I 1976, 2034, 2037) in Verbindung mit Art.1 des Bayer. Gesetzes zur Ausführung und Ergänzung strafrechtlicher Vorschriften (Bayerisches Strafrechtsausführungsgesetz – BayStrAG) vom 13. Dezember 2016 (GVBl 2016, Nr. 19 S. 345) hingewiesen worden.

Der Investor ist weiterhin entsprechend § 4 des Subventionsgesetzes unterrichtet, wonach insbesondere Scheingeschäfte und Scheinhandlungen für die Bewilligung, Gewährung oder Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils unerheblich sind. Das bedeutet, dass für die Beurteilung der tatsächlich gewollte Sachverhalt maßgeblich ist.

Dem Investor ist bekannt, dass vorsätzlich oder leichtfertig falsche oder unvollständige Angaben sowie das vorsätzliche oder leichtfertige Unterlassen einer Mitteilung über Änderungen in diesen Angaben die Strafverfolgung wegen Subventionsbetrug (§ 264 StGB) zur Folge haben können.

**Der Investor ist verpflichtet, jede Änderung in den gemachten Angaben unverzüglich anzuzeigen.**

Erklärungen vor dem Hintergrund der EU-Sanktionspakete gegen Russland:

Es wird versichert, dass an dem antragstellenden Unternehmen (sowie auch an Investor und Nutzer der zu fördernden Maßnahme) keine in Russland niedergelassenen juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die sich zu über 50 % in öffentlicher Inhaberschaft oder unter öffentlicher Kontrolle befinden, unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind. Ein Verstoß gegen Art. 5l der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 (in der jeweils geltenden Fassung) liegt nicht vor.

Es wird ferner versichert, dass an dem antragstellenden Unternehmen (sowie auch an Investor und Nutzer der zu fördernden Maßnahme) keine der in Anhang I VO (EU) Nr. 269/2014 (in der jeweils geltenden Fassung) aufgeführten natürlichen oder juristischen Personen, Einrichtungen oder Organisationen oder die dort aufgeführten mit diesen in Verbindung stehenden natürlichen oder juristischen Personen, Einrichtungen oder Organisationen unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind. Ein Verstoß gegen Art. 2 Abs. 2 VO (EU) Nr. 269/2014 (in der jeweils geltenden Fassung) liegt nicht vor.

Es ist bekannt, dass die Förderung unter dem Vorbehalt des Widerrufs des Bewilligungsbescheides und einer Rückforderung für den Fall eines Verstoßes gegen das Verbot des Art. 5l VO (EU) Nr. 833/2014 (in der jeweils geltenden Fassung) oder eines Verstoßes gegen Art. 2 Abs. 2 i.V.m. Anhang I VO (EU) Nr. 269/2014 (in der jeweils geltenden Fassung) steht.

Erläuterungen zu den Auswirkungen der EU-Sanktionspakete gegen Russland auf die Regionalförderung (Stand 09.11.2023)

Die EU hat als Reaktion auf den Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine, der am 24. Februar 2022 begonnen hat, zahlreiche Sanktionen gegen Russland verhängt, die teilweise auch Auswirkungen auf die Regionalförderung haben. Insbesondere Artikel 5l der VO (EU) Nr. 833/2014 und Art. 2 Abs. 2 VO (EU) Nr. 269/2014 sind von den antragstellenden Unternehmen zu beachten.

1. Artikel 5l der VO (EU) Nr. 833/2014 des Rates vom 31. Juli 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren lautet:

(1) Es ist verboten, in Russland niedergelassene juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die sich zu über 50 % in öffentlicher Inhaberschaft oder unter öffentlicher Kontrolle befinden, unmittelbar oder mittelbar zu unterstützen, einschließlich durch Finanzmittel und Finanzhilfen, oder ihnen sonstige Vorteile im Rahmen eines Unions- oder Euratom-Programms oder eines nationalen Programms eines Mitgliedstaats oder im Rahmen von Verträgen im Sinne der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046<sup>1</sup> zu verschaffen.

(2) Das Verbot gemäß Absatz 1 gilt nicht für

a) humanitäre Zwecke, Notlagen im Bereich der öffentlichen Gesundheit, die dringende Abwendung oder Eindämmung eines Ereignisses, das voraussichtlich schwerwiegende und wesentliche Auswirkungen auf die Gesundheit und Sicherheit von Menschen oder die Umwelt haben wird, oder für die Bewältigung von Naturkatastrophen,

b) Pflanzenschutz- und Veterinärprogramme,

c) die zwischenstaatliche Zusammenarbeit bei Raumfahrtprogrammen und im Rahmen des Übereinkommens über den Internationalen Thermonuklearen Versuchsreaktor,

d) den Betrieb ziviler nuklearer Kapazitäten, ihre Instandhaltung, ihre Stilllegung, die Entsorgung ihrer radioaktiven Abfälle, ihre Versorgung mit und die Wiederaufbereitung von Brennelementen und ihre Sicherheit sowie die Lieferung von Ausgangsstoffen zur Herstellung medizinischer Radioisotope und ähnlicher medizinischer Anwendungen, kritischer Technologien zur radiologischen Umweltüberwachung sowie für die zivile nukleare Zusammenarbeit, insbesondere im Bereich Forschung und Entwicklung,

e) Mobilitäts- und Austauschmaßnahmen für Einzelpersonen und direkte Kontakte zwischen den Menschen,

f) Klima- und Umweltprogramme, mit Ausnahme von Unterstützung im Kontext Forschung und Innovation,

g) die Tätigkeit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen der Union und der Mitgliedstaaten in Russland, einschließlich Delegationen, Botschaften und Missionen, oder internationaler Organisationen in Russland, die nach dem Völkerrecht Immunität genießen.

2. Art. 2 Abs. 2 VO (EU) Nr. 269/2014 des Rates vom 17. März 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen lautet:

(2) Den in Anhang I aufgeführten natürlichen oder juristischen Personen, Einrichtungen oder Organisationen oder den dort aufgeführten mit diesen in Verbindung stehenden natürlichen oder juristischen Personen, Einrichtungen oder Organisationen dürfen weder unmittelbar noch mittelbar Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden oder zugute kommen.

3. Vor dem Hintergrund der EU-Sanktionspakete ist im Rahmen der Regionalförderung sicherzustellen, dass nicht gegen Art. 51 der VO (EU) Nr. 833/2014 sowie Art. 2 Abs. 2 i.V.m. Anhang I der VO (EU) Nr. 269/2014 verstoßen wird. Es sind entsprechende Eigenerklärungen der Unternehmen zur Einhaltung der genannten Vorschriften erforderlich. Dies gilt für die Regionalförderung im Rahmen der BRF, der GRW und EFRE.

1) Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1)

Uns/mir ist bekannt, dass aufgrund europäischer Transparenz- bzw. Publizitätspflichten bei bestimmten Beihilfemaßnahmen die Veröffentlichung der Förderdaten gesetzlich vorgesehen ist.

Aufgrund europäischer Transparenz- bzw. Publizitätspflichten ist bei bestimmten Beihilfemaßnahmen die Verpflichtung zur Veröffentlichung der Förderdaten gesetzlich vorgesehen. Der Investor wird hiermit in Kenntnis gesetzt, dass im Fall

– einer Beihilfe sofern die Förderung den Betrag von 100.000 Euro übersteigt, die Förderung in einem (ggf. weiteren) Verzeichnis veröffentlicht wird, das folgende Informationen enthält: Name des Empfängers, Identifikator des Empfängers, Art des Unternehmens (KMU/großes Unternehmen), Region, in der der Beihilfeempfänger seinen Standort hat, Wirtschaftszweig auf Ebene der NACE-Gruppe, Höhe der Beihilfe, Beihilfeinstrument (z.B. Zuschuss oder Zinszuschuss), Tag der Gewährung, Ziel der Beihilfe, Bewilligungsbehörde (Art. 9 i.V.m. Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 (AGVO));

– einer (Ko-)Finanzierung des Vorhabens aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) die Förderung grundsätzlich veröffentlicht wird. Die EFRE-Verwaltungsbehörde ist nach Art. 49 Abs. 3 bis 5 der Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 verpflichtet, alle vier Monate eine Liste der geförderten Vorhaben zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung erfolgt auf der von der Verwaltungsbehörde betriebenen Internetseite [www.efre-bayern.de](http://www.efre-bayern.de).

Die Liste der Vorhaben enthält folgende Informationen:

- a) bei juristischen Personen, Name des Begünstigten;
- b) bei einer öffentlichen Auftragsvergabe Name des Auftragnehmers;
- c) bei natürlichen Personen Vor- und Nachname des Begünstigten;
- d) bei EMFAF-Vorhaben zu Fischereifahrzeugen die Kennnummer im Fischereiflottenregister der Union gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2017/218 der Kommission;
- e) Bezeichnung des Vorhabens;
- f) Zweck und erwartete oder tatsächliche Errungenschaften des Vorhabens;
- g) Datum des Beginns des Vorhabens;
- h) voraussichtliches oder tatsächliches Datum des Abschlusses des Vorhabens;
- i) Gesamtkosten des Vorhabens;
- j) betroffener Fonds;
- k) betroffenes spezifisches Ziel;
- l) Kofinanzierungssatz der Union;
- m) Standortindikator oder Geolokalisierung für das Vorhaben und das betroffene Land;
- n) bei Vorhaben ohne festen Standort oder Vorhaben mit mehreren Standorten den Standort des Begünstigten, wenn der Begünstigte eine juristische Person ist, bzw. die Region auf NUTS-2-Ebene, wenn der Begünstigte eine natürliche Person ist;
- o) Art der Intervention für das Vorhaben gemäß Artikel 73 Absatz 2 Buchstabe g.

Die Daten nach Unterabsatz 1 Buchstaben b und c werden zwei Jahre nach dem Datum der erstmaligen Veröffentlichung auf der Website entfernt.

Bei Kaufleuten und Organisationen besteht kraft EU-rechtlicher Vorgabe eine Veröffentlichungspflicht. Dies gilt in jedem Fall für alle im Handelsregister eingetragenen Einzelunternehmen und Gesellschaften.

Wir/ich willige(n) auch im Übrigen in eine Veröffentlichung der Förderdaten zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit des StMWi und anderer öffentlicher Stellen (z. B. BMWK) ein. Die Einwilligung ist freiwillig, sie hat auf die Entscheidung über den Antrag keine Auswirkungen und kann jederzeit formlos gegenüber der zuständigen Bewilligungsbehörde widerrufen werden.

Uns/mir ist bekannt, dass die Dauerhaftigkeitserklärung für den Fall einer EU-Kofinanzierung Bestandteil dieses Antrags ist und vom Zuwendungsempfänger rechtsverbindlich abzugeben ist.

Im Fall einer Kofinanzierung des Vorhabens aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) wird die Beteiligung des EFRE

<p>nur dann beibehalten, wenn das Vorhaben innerhalb von fünf Jahren nach dem Abschluss keine wesentlichen Änderungen erfährt (Nachweis der Dauerhaftigkeit gem. Art. 65 VO (EU) Nr. 2021/1060). Der Zuwendungsempfänger hat/haben der Bewilligungsstelle wesentliche Änderungen umgehend zu melden. Der Zuwendungsempfänger verpflichtet/verpflichten sich außerdem zur weiteren Mitwirkung beim Nachweis der Dauerhaftigkeit.</p>
<p>Uns/mir ist bekannt, dass im Rahmen des Förderverfahrens Prüfungen vor Ort insbesondere durch die zuständige Bewilligungsbehörde, die LfA Förderbank Bayern, deren Beauftragte oder durch eine von ihnen bestimmte Prüfungsgesellschaft, dem Bayerischen Obersten Rechnungshof und dem Europäischen Rechnungshof (bei EFRE-Projekten) vorgenommen werden können. Etwaige durch die Prüfung entstehende Mehrkosten haben Zuwendungsempfänger und/oder Investor zu tragen.</p>
<p>Die Datenschutzhinweise nach Art. 13 ff. der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), sind auf der Internetseite des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi) unter <a href="https://www.stmwi.bayern.de/service/foerderprogramme/regionalfoerderung/">https://www.stmwi.bayern.de/service/foerderprogramme/regionalfoerderung/</a> zu finden.</p>
<p>Als Investor versichern wir/versichere ich, falls im Rahmen des Förderverfahrens zur ordnungsgemäßen Antragsbearbeitung bzw. Verfahrensabwicklung personenbezogene Daten Dritter bei uns/mir erhoben werden, den betroffenen Dritten die entsprechenden Datenschutzhinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie zur Verfügung zu stellen und diese nach Art. 14 DSGVO darüber zu informieren, dass im Rahmen des Förderverfahrens deren personenbezogene Daten weitergegeben werden.</p>
<p>Der Investor erklärt sich ausdrücklich bereit, im Falle der Bewilligung einer Zuwendung zusammen mit dem Nutzer für die bewilligte Zuwendung, d.h. für die Einhaltung der im Zuwendungsbescheid enthaltenen Bestimmungen sowie für einen etwaigen Anspruch auf Rückzahlung der Zuwendung gesamtschuldnerisch wie folgt zu haften:</p> <p>Wenn der Investor den Rückforderungsgrund zu vertreten oder mit zu vertreten hat oder ein Fall von höherer Gewalt oder Drittverschulden vorliegt, haftet er gesamtschuldnerisch in voller Höhe des Zuwendungsbetrages ungeachtet dessen, ob er die Zuwendung vollständig oder teilweise weitergeleitet hat.</p> <p>Wenn ausschließlich der Nutzer den Rückforderungsgrund zu vertreten hat, haftet der Investor der Höhe nach nur so weit die Zuwendung noch nicht weitergeleitet wurde; bei bereits erfolgter vollständiger Weiterleitung bleibt der Investor in diesem Fall von der Haftung ausgenommen.</p>
<p>Außerdem verpflichtet sich der Investor, die Miet- / Pachtzahlungen / Leasingraten des Nutzers entsprechend den durch den Zuschuss verminderten Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Wirtschaftsgüter herabzusetzen, und zwar derart, dass spätestens nach Ablauf der Zweckbindungsfrist der Zuschuss einschließlich eines etwaigen Zinsvorteils in voller Höhe dem Nutzer zugeflossen ist. Ein evtl. Zinsvorteil entsteht dadurch, dass der dem Investor zugeflossene Zuschuss nur ratenweise durch die verringerte(n) Miet- / Pachtzahlungen / Leasingraten an den Nutzer weitergeleitet wird.</p>
<p>Uns/mir ist bekannt, dass der vollständige Antrag erst als eingegangen gilt, wenn sowohl der Nutzerantrag als auch der Mitzeichnungsantrag des Investors über das Elster-Unternehmenskonto online eingereicht wurden. Erst dann kann förderunschädlich mit dem Vorhaben begonnen werden.</p>
<p>Wir/ich erkläre(n), mit dem Investitionsvorhaben nicht vor Antragstellung (= Datum des Eingangs beider Anträge bei der zuständigen Regierung) begonnen zu haben. Unter Beginn des Vorhabens ist grundsätzlich die Abgabe einer verbindlichen Willenserklärung zum Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten.</p>
<p>Uns/mir ist bekannt, dass die Authentifizierung mit Datum über das Elster-Unternehmenskonto die Unterschrift in Papierform ersetzt und mit Online-Einreichung ein Antrag auf Gewährung öffentlicher Finanzierungshilfen an die gewerbliche Wirtschaft rechtsverbindlich mit voller Verantwortlichkeit gestellt wird. Im Übrigen wird hinsichtlich der OZG-konformen Antragstellung auf § 8 Abs. 6 S. 2 OZG verwiesen.</p>
<p>Wir/ich erkläre(n) uns/mich mit einer elektronischen Kommunikation an die in diesem Antrag hinterlegten E-Mail Adresse einverstanden.</p>
<p><b>1.5 Erklärungen des Investors beim 2-Unternehmen-Mitantrag</b></p>
<p>Die nachfolgenden Erklärungen sind unternehmensbezogen, d.h. sie sind sowohl vom Nutzer im Rahmen des Nutzerantrags, als auch vom Investor im Rahmen des vorliegenden Mitantrags abzugeben.</p>
<p>Bei dem antragstellenden Unternehmen, Ihren/seinen Gesellschaften, Inhabern oder bei den mit der Leitung einer Betriebsstätte beauftragten Personen oder bei Unternehmen, an denen das antragstellende Unternehmen, seine Gesellschafter, Inhaber oder die mit der Leitung einer Betriebsstätte beauftragten Personen beteiligt waren oder maßgeblichen Einfluss auf die Geschäftsführung ausübten, fanden innerhalb der letzten 10 Jahre keine Zahlungseinstellungen, Wechselproteste, gerichtliche oder außergerichtliche Vergleichsverfahren, Konkurs- bzw. Insolvenzverfahren, Verfahren zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung nach § 807 ZPO, Strafverfahren oder Gewerbeuntersagungsverfahren statt.</p>
<p><b>Erläuterung</b></p>
<p>Wir/ich bestätige(n), dass das antragstellende Unternehmen kein Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Artikel 2 Nr. 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 vom 17. Juni 2014 ist/sind.</p> <p>Gemäß Nr. 10.6 der Richtlinie zur Durchführung des Bayerischen Regionalen Förderprogramms für die gewerbliche Wirtschaft (BRF) werden Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß der Definition in den Unionsvorschriften (in den jeweils geltenden Fassungen) über staatlichen Beihilfen im Rahmen der Richtlinie zur Durchführung des Bayerischen Regionalen Förderprogramms für die gewerbliche Wirtschaft nicht gefördert.</p> <p>Der Begriff „Unternehmen in Schwierigkeiten“ ist in Artikel 2 Nr.18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union) wie folgt definiert:</p> <p>„Unternehmen in Schwierigkeiten“: Unternehmen, auf das mindestens einer der folgenden Umstände zutrifft:</p>

a) Im Falle von Gesellschaften mit beschränkter Haftung (ausgenommen KMU, die noch keine drei Jahre bestehen, und – in Bezug auf Risikofinanzierungsbeihilfen – KMU, die die Voraussetzung des Artikels 21 Absatz 3 Buchstabe b erfüllen und nach einer Due-Diligence-Prüfung durch den ausgewählten Finanzintermediär für Risikofinanzierungen infrage kommen): (Zeilenumbruch einfügen)

Mehr als die Hälfte des gezeichneten Stammkapitals ist infolge aufgelaufener Verluste verloren gegangen. Dies ist der Fall, wenn sich nach Abzug der aufgelaufenen Verluste von den Rücklagen (und allen sonstigen Elementen, die im Allgemeinen den Eigenmitteln des Unternehmens zugerechnet werden) ein negativer kumulativer Betrag ergibt, der mehr als der Hälfte des gezeichneten Stammkapitals entspricht. Für die Zwecke dieser Bestimmung bezieht sich der Begriff „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ insbesondere auf die in Anhang I der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>1</sup> genannten Arten von Unternehmen und der Begriff „Stammkapital“ umfasst gegebenenfalls alle Agios.

b) Im Falle von Gesellschaften, bei denen zumindest einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften (ausgenommen KMU, die noch keine drei Jahre bestehen, und – in Bezug auf Risikofinanzierungsbeihilfen – KMU, die die Voraussetzung des Artikels 21 Absatz 3 Buchstabe b erfüllen und nach einer Due-Diligence-Prüfung durch den ausgewählten Finanzintermediär für Risikofinanzierungen infrage kommen):

Mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel ist infolge aufgelaufener Verluste verloren gegangen. Für die Zwecke dieser Bestimmung bezieht sich der Begriff „Gesellschaften, bei denen zumindest einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften“ insbesondere auf die in Anhang II der Richtlinie 2013/34/EU genannten Arten von Unternehmen.

c) Das Unternehmen ist Gegenstand eines Insolvenzverfahrens oder erfüllt die im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger.

d) Das Unternehmen hat eine Rettungsbeihilfe erhalten und der Kredit wurde noch nicht zurückgezahlt oder die Garantie ist noch nicht erloschen beziehungsweise das Unternehmen hat eine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten und unterliegt immer noch einem Umstrukturierungsplan.

e) Im Falle eines Unternehmens, das kein KMU ist: In den letzten beiden Jahren

1. betrug der buchwertbasierte Verschuldungsgrad des Unternehmens mehr als 7,5 und
2. das anhand des EBITDA berechnete Zinsdeckungsverhältnis des Unternehmens lag unter 1,0.

<sup>1</sup> Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates.

Wir/ich erkläre(n), dass gegen das antragstellende Unternehmen keine Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt vorliegt, der wir/ich nicht in voller Höhe Rechnung getragen habe(n).

Das antragstellende Unternehmen ist ein kleines oder mittleres Unternehmen (KMU) i. S. der Empfehlung der Europäischen Kommission vom 6. Mai 2003 (Amtsblatt der EU L 124/36 vom 20.05.2003).

Als Investor bestätige(n) wir/ich die Richtigkeit der vom Nutzer für mein Unternehmen unter Nr. 1 und Nr. 3 bis 9 getätigten Angaben zum Unternehmen, Vorhaben und Investitionsort, Vermögens- und Ertragsverhältnissen, privaten Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, sonstigen regelmäßigen Einkünften, Umsatz- und Ertragsvorschau, Kapitaldienst und Dauerarbeitsplätzen.

Uns/mir ist bekannt, dass die beantragte Zuwendung eine Subvention im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (StGB) ist und dass ein Subventionsbetrug strafbar ist. Die einzelnen Regelungen des § 264 StGB sowie der §§ 3,4 Subventionsgesetz (SubVG) sind mir/uns bekannt. Die subventionserheblichen Tatsachen, deren unrichtige oder unvollständige Angabe eine Strafbarkeit wegen Subventionsbetrugs nach sich ziehen kann, habe(n) wir/ich zur Kenntnis genommen und ihre Richtigkeit nochmals überprüft. Die Richtigkeit und Vollständigkeit der getätigten Angaben wird hiermit versichert.

Der Investor ist unterrichtet, dass die Angaben

- über den Antragsteller und den Zuwendungsempfänger (einschließlich Rechtsform, Beteiligungsverhältnisse, Anzahl der Beschäftigten und Dauerarbeitsplätze, Jahresumsatz und Jahresbilanzsumme),
- zum Subventionszweck und zum Vorhaben,
- zu Kosten und Finanzierung des Projekts, insbesondere auch zu anderen Finanzierungshilfen sowie zu Zuwendungen Dritter,
- in dem Antrag beizufügenden Unterlagen wie Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen, verdiente Abschreibungen in den letzten drei Jahren, Haushalts- oder Wirtschaftspläne, Überleitungsrechnungen, Vermögensverhältnisse und sonstigen Einkünfte
- zur Verwendung der Zuwendung,
- zur Art und Weise der Verwendung der aus der Zuwendung beschafften Gegenstände,
- zum Beginn des Vorhabens,
- zu anderen öffentlichen Finanzierungshilfen, in den Mittelabrufen (also insbesondere, dass die Zuwendung ausschließlich zur Erfüllung des im Bewilligungsbescheids näher bezeichneten Zweckes verwendet und nicht zuwendungsfähige Beträge, Rückforderungen und Rückzahlungen abgesetzt wurden),
- in den Mitteilungen oder Sachberichten über den Projektstand,
- zu den Mitteilungs- und Nachweispflichten nach Nrn. 4 und 5 der dem Zuwendungsbescheid beigefügten Besonderen Nebenbestimmungen für Zuwendungen an die gewerbliche Wirtschaft (BNZW),
- zu Zahlungseinstellungen, Wechselprotesten, gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichsverfahren, Konkurs- bzw. Insolvenzverfahren, Verfahren zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung nach § 807 ZPO, Strafverfahren oder Gewerbeuntersagungsverfahren bei der Firma, ihren Inhabern, ihren Gesellschaftern oder bei den mit der Leitung einer Betriebsstätte beauftragten Personen,

für die Gewährung bzw. Rückforderung der Zuwendung von Bedeutung und somit subventionserheblich im Sinne von § 264 Strafgesetzbuch sind.

Der Investor ist auf die Bestimmungen des Subventionsgesetzes vom 29.07.1976 (BGBl I 1976, 2034, 2037) in Verbindung mit Art.1 des Bayer. Gesetzes zur Ausführung und Ergänzung strafrechtlicher Vorschriften (Bayerisches Strafrechtsausführungsgesetz – BayStrAG) vom 13. Dezember 2016 (GVBl 2016, Nr. 19 S. 345) hingewiesen worden.

Der Investor ist weiterhin entsprechend § 4 des Subventionsgesetzes unterrichtet, wonach insbesondere Scheingeschäfte und Scheinhandlungen für die Bewilligung, Gewährung oder Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils unerheblich sind. Das bedeutet, dass für die Beurteilung der tatsächlich gewollte Sachverhalt maßgeblich ist.

Dem Investor ist bekannt, dass vorsätzlich oder leichtfertig falsche oder unvollständige Angaben sowie das vorsätzliche oder leichtfertige Unterlassen einer Mitteilung über Änderungen in diesen Angaben die Strafverfolgung wegen Subventionsbetrug (§ 264 StGB) zur Folge haben können.

**Der Investor ist verpflichtet, jede Änderung in den gemachten Angaben unverzüglich anzuzeigen.**

#### Erklärungen vor dem Hintergrund der EU-Sanktionspakete gegen Russland:

Es wird versichert, dass an dem antragstellenden Unternehmen (sowie auch an Investor und Nutzer der zu fördernden Maßnahme) keine in Russland niedergelassenen juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die sich zu über 50 % in öffentlicher Inhaberschaft oder unter öffentlicher Kontrolle befinden, unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind. Ein Verstoß gegen Art. 5l der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 (in der jeweils geltenden Fassung) liegt nicht vor.

Es wird ferner versichert, dass an dem antragstellenden Unternehmen (sowie auch an Investor und Nutzer der zu fördernden Maßnahme) keine der in Anhang I VO (EU) Nr. 269/2014 (in der jeweils geltenden Fassung) aufgeführten natürlichen oder juristischen Personen, Einrichtungen oder Organisationen oder die dort aufgeführten mit diesen in Verbindung stehenden natürlichen oder juristischen Personen, Einrichtungen oder Organisationen unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind. Ein Verstoß gegen Art. 2 Abs. 2 VO (EU) Nr. 269/2014 (in der jeweils geltenden Fassung) liegt nicht vor.

Es ist bekannt, dass die Förderung unter dem Vorbehalt des Widerrufs des Bewilligungsbescheides und einer Rückforderung für den Fall eines Verstoßes gegen das Verbot des Art. 5l VO (EU) Nr. 833/2014 (in der jeweils geltenden Fassung) oder eines Verstoßes gegen Art. 2 Abs. 2 i.V.m. Anhang I VO (EU) Nr. 269/2014 (in der jeweils geltenden Fassung) steht.

#### Erläuterungen zu den Auswirkungen der EU-Sanktionspakete gegen Russland auf die Regionalförderung (Stand 09.11.2023)

Die EU hat als Reaktion auf den Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine, der am 24. Februar 2022 begonnen hat, zahlreiche Sanktionen gegen Russland verhängt, die teilweise auch Auswirkungen auf die Regionalförderung haben. Insbesondere Artikel 5l der VO (EU) Nr. 833/2014 und Art. 2 Abs. 2 VO (EU) Nr. 269/2014 sind von den antragstellenden Unternehmen zu beachten.

1. Artikel 5l der VO (EU) Nr. 833/2014 des Rates vom 31. Juli 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren lautet:

(1) Es ist verboten, in Russland niedergelassene juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die sich zu über 50 % in öffentlicher Inhaberschaft oder unter öffentlicher Kontrolle befinden, unmittelbar oder mittelbar zu unterstützen, einschließlich durch Finanzmittel und Finanzhilfen, oder ihnen sonstige Vorteile im Rahmen eines Unions- oder Euratom-Programms oder eines nationalen Programms eines Mitgliedstaats oder im Rahmen von Verträgen im Sinne der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046<sup>1)</sup> zu verschaffen.

(2) Das Verbot gemäß Absatz 1 gilt nicht für

a) humanitäre Zwecke, Notlagen im Bereich der öffentlichen Gesundheit, die dringende Abwendung oder Eindämmung eines Ereignisses, das voraussichtlich schwerwiegende und wesentliche Auswirkungen auf die Gesundheit und Sicherheit von Menschen oder die Umwelt haben wird, oder für die Bewältigung von Naturkatastrophen,

b) Pflanzenschutz- und Veterinärprogramme,

c) die zwischenstaatliche Zusammenarbeit bei Raumfahrtprogrammen und im Rahmen des Übereinkommens über den Internationalen Thermonuklearen Versuchsreaktor,

d) den Betrieb ziviler nuklearer Kapazitäten, ihre Instandhaltung, ihre Stilllegung, die Entsorgung ihrer radioaktiven Abfälle, ihre Versorgung mit und die Wiederaufbereitung von Brennelementen und ihre Sicherheit sowie die Lieferung von Ausgangsstoffen zur Herstellung medizinischer Radioisotope und ähnlicher medizinischer Anwendungen, kritischer Technologien zur radiologischen Umweltüberwachung sowie für die zivile nukleare Zusammenarbeit, insbesondere im Bereich Forschung und Entwicklung,

e) Mobilitäts- und Austauschmaßnahmen für Einzelpersonen und direkte Kontakte zwischen den Menschen,

f) Klima- und Umweltprogramme, mit Ausnahme von Unterstützung im Kontext Forschung und Innovation,

g) die Tätigkeit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen der Union und der Mitgliedstaaten in Russland, einschließlich Delegationen, Botschaften und Missionen, oder internationaler Organisationen in Russland, die nach dem Völkerrecht Immunität genießen.

2. Art. 2 Abs. 2 VO (EU) Nr. 269/2014 des Rates vom 17. März 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen lautet:

(2) Den in Anhang I aufgeführten natürlichen oder juristischen Personen, Einrichtungen oder Organisationen oder den dort aufgeführten mit diesen in Verbindung stehenden natürlichen oder juristischen Personen, Einrichtungen oder Organisationen dürfen weder unmittelbar noch mittelbar Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden oder zugute kommen.

3. Vor dem Hintergrund der EU-Sanktionspakete ist im Rahmen der Regionalförderung sicherzustellen, dass nicht gegen Art. 5l der VO (EU) Nr. 833/2014 sowie Art. 2 Abs. 2 i.V.m. Anhang I der VO (EU) Nr. 269/2014 verstoßen wird. Es sind entsprechende Eigenerklärungen der Unternehmen zur Einhaltung der genannten Vorschriften erforderlich. Dies gilt für die Regionalförderung im Rahmen der BRF, der GRW und EFRE.

<sup>1)</sup> Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1)

Uns/mir ist bekannt, dass aufgrund europäischer Transparenz- bzw. Publizitätspflichten bei bestimmten Beihilfemaßnahmen die Veröffentlichung der Förderdaten gesetzlich vorgesehen ist.

Aufgrund europäischer Transparenz- bzw. Publizitätspflichten ist bei bestimmten Beihilfemaßnahmen die Verpflichtung zur Veröffentlichung der Förderdaten gesetzlich vorgesehen. Der Investor wird hiermit in Kenntnis gesetzt, dass im Fall

– einer Beihilfe sofern die Förderung den Betrag von 100.000 Euro übersteigt, die Förderung in einem (ggf. weiteren) Verzeichnis veröffentlicht wird, das folgende Informationen enthält: Name des Empfängers, Identifikator des Empfängers, Art des Unternehmens (KMU/großes Unternehmen), Region, in der der Beihilfeempfänger seinen Standort hat, Wirtschaftszweig auf Ebene der NACE-Gruppe, Höhe der Beihilfe, Beihilfeinstrument (z.B. Zuschuss oder Zinszuschuss), Tag der Gewährung, Ziel der Beihilfe, Bewilligungsbehörde (Art. 9 i.V.m. Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 (AGVO)).

– einer (Ko-)Finanzierung des Vorhabens aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) die Förderung grundsätzlich veröffentlicht wird. Die EFRE-Verwaltungsbehörde ist nach Art. 49 Abs. 3 bis 5 der Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 verpflichtet, alle vier Monate eine Liste der geförderten Vorhaben zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung erfolgt auf der von der Verwaltungsbehörde betriebenen Internetseite

www.efre-bayern.de.

Die Liste der Vorhaben enthält folgende Informationen:

- a) bei juristischen Personen Name des Begünstigten;
- b) bei einer öffentlichen Auftragsvergabe Name des Auftragnehmers;
- c) bei natürlichen Personen Vor- und Nachname des Begünstigten;
- d) bei EMFAF-Vorhaben zu Fischereifahrzeugen die Kennnummer im Fischereiflottenregister der Union gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2017/218 der Kommission;
- e) Bezeichnung des Vorhabens;
- f) Zweck und erwartete oder tatsächliche Errungenschaften des Vorhabens;
- g) Datum des Beginns des Vorhabens;
- h) voraussichtliches oder tatsächliches Datum des Abschlusses des Vorhabens;
- i) Gesamtkosten des Vorhabens;
- j) betroffener Fonds;
- k) betroffenes spezifisches Ziel;
- l) Kofinanzierungssatz der Union;
- m) Standortindikator oder Geolokalisierung für das Vorhaben und das betroffene Land;
- n) bei Vorhaben ohne festen Standort oder Vorhaben mit mehreren Standorten den Standort des Begünstigten, wenn der Begünstigte eine juristische Person ist, bzw. die Region auf NUTS-2-Ebene, wenn der Begünstigte eine natürliche Person ist;
- o) Art der Intervention für das Vorhaben gemäß Artikel 73 Absatz 2 Buchstabe g.

Die Daten nach Unterabsatz 1 Buchstaben b und c werden zwei Jahre nach dem Datum der erstmaligen Veröffentlichung auf der Website entfernt.

Bei Kaufleuten und Organisationen besteht kraft EU-rechtlicher Vorgabe eine Veröffentlichungspflicht. Dies gilt in jedem Fall für alle im Handelsregister eingetragenen Einzelunternehmen und Gesellschaften.

Wir/ich willige(n) auch im Übrigen in eine Veröffentlichung der Förderdaten zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit des StMWi und anderer öffentlicher Stellen (z. B. BMWK) ein. Die Einwilligung ist freiwillig, sie hat auf die Entscheidung über den Antrag keine Auswirkungen und kann jederzeit formlos gegenüber der zuständigen Bewilligungsbehörde widerrufen werden.

Die Dauerhaftigkeitserklärung für den Fall einer EU-Kofinanzierung ist Bestandteil dieses Antrags und gebe(n) wir/ich diese rechtsverbindlich ab.

Im Fall einer Kofinanzierung des Vorhabens aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) wird die Beteiligung des EFRE nur dann beibehalten, wenn das Vorhaben innerhalb von fünf Jahren nach dem Abschluss keine wesentlichen Änderungen erfährt (Nachweis der Dauerhaftigkeit gem. Art. 65 VO (EU) Nr. 2021/1060). Der Zuwendungsempfänger hat/haben der Bewilligungsstelle wesentliche Änderungen umgehend zu melden. Der Zuwendungsempfänger verpflichtet/verpflichten sich außerdem zur weiteren Mitwirkung beim Nachweis der Dauerhaftigkeit.

Uns/mir ist bekannt, dass im Rahmen des Förderverfahrens Prüfungen vor Ort insbesondere durch die zuständige Bewilligungsbehörde, die LfA Förderbank Bayern, deren Beauftragte oder durch eine von ihnen bestimmte Prüfungsgesellschaft, dem Bayerischen Obersten Rechnungshof und dem Europäischen Rechnungshof (bei EFRE-Projekten) vorgenommen werden können. Etwaige durch die Prüfung entstehende Mehrkosten haben Zuwendungsempfänger und/oder Investor zu tragen.

Die Datenschutzhinweise nach Art. 13 ff. der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), sind auf der Internetseite des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi) unter <https://www.stmwi.bayern.de/service/foerderprogramme/regionalfoerderung/> zu finden.

Als Antragsteller versichern wir/versichere ich, falls im Rahmen des Förderverfahrens zur ordnungsgemäßen Antragsbearbeitung bzw. Verfahrensabwicklung personenbezogene Daten Dritter bei uns/mir erhoben werden, den betroffenen Dritten die entsprechenden Datenschutzhinweise des Bayer. Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie zur Verfügung zu stellen und diese nach Art. 14 DSGVO darüber zu informieren, dass im Rahmen des Förderverfahrens deren personenbezogene Daten weitergegeben werden.

Nutzer und Investor haben Kenntnis darüber, dass bei Vorliegen einer Betriebsaufspaltung, Mitunternehmerschaft im Sinne des § 15 EStG oder Organschaft im Sinne des § 2 Abs. 2 GewStG Nutzer und Investor gemeinsam Antragsteller sind, sie im Falle der Bewilligung einer Zuwendung auch gemeinsam Zuwendungsempfänger sind und im Falle einer Rückforderung in Höhe der Zuwendung gesamtschuldnerisch haften.

Uns/mir ist bekannt, dass der vollständige Antrag erst als eingegangen gilt, wenn sowohl der Nutzerantrag als auch der Mitantrag des Investors über das Elster-Unternehmenskonto online eingereicht wurden. Erst dann kann förderunschädlich mit dem Vorhaben begonnen werden.

Wir/ich erkläre(n) mit dem Investitionsvorhaben nicht vor Antragstellung (= Datum des Eingangs beider Anträge bei der zuständigen Regierung) begonnen zu haben. Unter Beginn des Vorhabens ist grundsätzlich die Abgabe einer verbindlichen Willenserklärung zum Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten.

Uns/mir ist bekannt, dass die Authentifizierung mit Datum über das Elster-Unternehmenskonto die Unterschrift in Papierform ersetzt und mit Online-Einreichung ein Antrag auf Gewährung öffentlicher Finanzierungshilfen an die gewerbliche Wirtschaft rechtsverbindlich mit voller Verantwortlichkeit gestellt wird. Im Übrigen wird hinsichtlich der OZG-konformen Antragstellung auf § 8 Abs. 6 S. 2 OZG verwiesen.

Wir/ich erkläre(n) uns/mich mit einer elektronischen Kommunikation an die in diesem Antrag hinterlegten E-Mail Adresse einverstanden.